



Steuertipps für Ihr Unternehmen

Umsatzsteuerliche Änderungen

Die Neuerungen im Mehrwertsteuerpaket ab 1. 1. 2010 betreffen vor allem grenzüberschreitende Dienstleistungen. Dadurch sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen im Gemeinschaftsgebiet geschaffen werden. Jenen Unternehmen, die verstärkt Dienstleistungen im EU-Raum anbieten, ist zu empfehlen, sich frühzeitig mit den neuen Regelungen auseinanderzusetzen und das Rechnungswesen entsprechend anzupassen. Neben Vereinfachungen besteht eine neue Meldepflicht, was einen höheren Verwaltungsaufwand für die Unternehmen bedeutet.

Vorsteuerrückvergütung im EU-Ausland

Weiters im Mehrwertsteuerpaket ist ab Beginn 2010 eine Vereinfachung betreffend die Vorsteuerrückvergütung im Gemeinschaftsgebiet enthalten. Die Anträge können nunmehr bis 30. September des Folgejahres über ein Portal elektronisch in der Sprache des Antragstellers eingebracht werden. Außerdem ist genau festgelegt, wie lange die Mitgliedsstaaten Zeit haben, die Rückzahlung auch tatsächlich durchzuführen. In dem Antrag hat der Unternehmer den zu erstattenden Betrag selbst zu berechnen. Die Mitteilung über die Erstattung muss spätestens nach sechs Monaten ab Antragstellung erfolgen, bei Rückfragen innerhalb von acht Monaten. Durch diese Vereinfachungen zahlt es sich schon bei geringeren Beträgen aus, einen Antrag zu stellen.

Schätzungsbefugnis

Bei einer abgabepflichtigen Tabak-Trafik wurden im Zuge einer Prüfung Kalkulationsdifferenzen festgestellt, welche der Höhe nach nicht unbedeutend waren. Im Berufungsverfahren wurde seitens des Abgabepflichtigen vorgebracht, dass die Kalkulationsdifferenz zehn Prozent nicht überschritten hätte und somit der von der Abgabenbehörde zugerechnete Betrag nicht festzusetzen sei. Der Verwaltungsgerichtshof stellte jedoch klar, dass aus der bisherigen Judikatur nicht ableitbar ist, dass eine tatsächliche Zuschätzung nur bei Überschreiten der Kalkulationsdifferenz von zehn Prozent rechtmäßig ist. Es gibt somit keine rechtlich festgesetzte „Toleranzgrenze“ bei Kalkulationsdifferenzen.

Studenten arbeiten

Immer wieder taucht in der Beraterpraxis die Frage nach der optimalen Steuergestaltung für Studenten auf. Dabei geht es neben der Steuerthematik um die Frage der Versicherungszeiten. Die optimierte Vorgangsweise wäre:

Der Student ist während der Studienmonate geringfügig beschäftigt. Während der offiziellen Ferien arbeitet er oder sie Vollzeit und erhält dafür erhöhtes Gehalt. Die 8.725-Euro-Grenze für die Familienbeihilfe darf dabei nicht überschritten werden. Sollte kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen, ist die Lohnsteuergrenze von 11.000,- Euro zu beachten.

Daneben könnte der Student noch 730,- Euro aus selbstständiger Tätigkeit im Jahr verdienen, die er nicht in die Arbeitnehmerveranlagung aufnehmen muss. Diese Tätigkeit sollte aber bei einem anderen Dienstgeber erfolgen. Dieses Entgelt, für einfache Tätigkeiten wie Büro- und Schreibarbeiten, ist als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Darüber hinaus muss erwogen werden, ob sich das „Opting-In“ in die Kranken- und Unfallversicherung für die Monate der geringfügigen Beschäftigung lohnt, um entsprechende Pensionsversicherungszeiten zu erwerben. Inwieweit diese Zeiten bis zum Pensionsantritt tatsächlich von Nutzen sind, ist aus heutiger Sicht jedoch ungewiss. ◀



Martin Senk und Christoph J. Heimerl
HS-Steuerberatung, Wien
www.hs-steuerberatung.at